

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	45
2. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien	46
3. Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	47
4. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel	65

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Marcel Manthey

E-Mail: [marcel.manthey@uni-kassel.de](mailto:marcel.manthey@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

## **Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 3. Juli 2013**

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 26. Mai 2010 (MittBl. Nr. 12/2010, S. 1006) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderungen**

1. §11 wird wie folgt gefasst:

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Geschichte für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Teilstudiengang Geschichte an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Geschichte für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vor dem Sommersemester 2014 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Geschichte bis zum 30.06.2014 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 26.5.2010 zur Anwendung kommen soll.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. Januar 2014

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Winfried Speitkamp

**Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien vom 3. Juli 2013**

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt Gymnasien vom 26. Mai 2010 (MittBl. Nr. 12/2010, S. 1030) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

1. §11 wird wie folgt gefasst:

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Geschichte für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Geschichte an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Geschichte für das Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2014 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Geschichte bis zum 30.06.2014 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 26.5.2010 zur Anwendung kommen soll.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. Januar 2014

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Winfried Speitkamp

## **Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 6. November 2013**

Aufgrund der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 6. November 2013 (MittBl. 2/2014, S. 14) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 11. Januar 2014 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 28. März 2011 (MittBl. 17/2011, S. 1575),
2. die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 24. April 2013 (MittBl. 16/2013, S. 1677),
3. die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 6. November 2013 (Mittbl. 2/2014, S. 14).

### **Inhalt**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Art der Prüfungsleistungen

#### **II. Bachelorabschluss**

- § 6 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses
- § 7 Mathematiktest
- § 8 Differenzierungsmodul
- § 9 Berufspraxis
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung und Gewichtung der Note

#### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlagen

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik ergänzt die allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) durch den Fachbereich Elektrotechnik/Informatik verliehen.

### § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sieben Semester einschließlich eines Praktikums und der Bachelorarbeit.
- (2) Im Bachelorstudium werden 210 Credits erlangt, davon 12 Credits für das Praktikum und 12 Credits für die Bachelorarbeit.
- (3) Das Bachelorstudium beginnt nur zum Wintersemester.

### § 4 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für Informatik. Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) sechs Professorinnen oder Professoren
- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter
- c) zwei Studierende des Studiengangs Informatik

### § 5 Art der Prüfungsleistungen

Als Modulprüfungen kommen in Betracht:

- schriftliche Prüfung /Klausur (60 – 180 Min.)
- mündliche Prüfung (20 – 40 Min.)
- Vortrag (30 – 45 Min.)
- Hausarbeit (15–20 Seiten)
- Projektarbeit
- Praktikumsbericht

## II. Bachelorabschluss

### § 6 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus den Modulprüfungen gem. Abs.2 und 3, dem Differenzierungsmodul gem. § 8, der Berufspraxis gem. § 9 und der Bachelorarbeit gem. § 10

(2) In den folgenden Grundbereichen sind Prüfungsleistungen Studien begleitend zu erbringen:

Lineare Algebra	7 Cr
Analysis für Informatiker	6 Cr
Diskrete Strukturen	12 Cr
Elektrotechnik/Elektronik	8 Cr
Programmierung	14 Cr
Softwareentwicklung	15 Cr
Theoretische Informatik	12 Cr
Praktische Informatik	15 Cr
Digitale Rechnerarchitekturen	10 Cr
Technische Informatik	11 Cr
Schlüsselkompetenzen	9 Cr
<u>Basis Anwendungsgebiet</u>	<u>6 Cr</u>
Summe	125 Cr

(3) In den folgenden Hauptbereichen sind Studien begleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Wahlpflicht Praktische Informatik	12 Cr
Wahlpflicht Technische Informatik	12 Cr
Anwendungsgebiet	12 Cr
Wahlpflicht Schwerpunkt	6 Cr
Projekt	12 Cr
<u>Seminar</u>	<u>4 Cr</u>
Summe	58 Cr

(4) Für die Bereiche „Basis Anwendungsgebiet“ und „Anwendungsgebiet“ ist das gleiche Anwendungsgebiet zu wählen. Beispiele für Anwendungsgebiete sind:

- Computational Mathematics
- Internettechnologie
- Prozessor- und Rechnertechnologie
- Umweltinformatik.

Auf begründeten Antrag hin sind auch individuelle Anwendungsgebiete möglich. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Im Studiengang Informatik können als Schwerpunkt gewählt werden: eines der Anwendungsgebiete gemäß Abs. 4:

- Praktische Informatik,
- Technische Informatik,
- Theoretische Informatik.

Die Bachelorarbeit und die Module Projekt und Seminar sind thematisch dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet. Im Bereich Wahlpflicht Schwerpunkt werden Lehrveranstaltungen des Schwerpunkts gewählt, die thematisch zur Bachelorarbeit hinführen.

(6) Im Modul Schlüsselkompetenzen ist die Veranstaltung „Projektmanagement“ verpflichtend zu belegen. Zusätzlich sind Veranstaltungen aus den Bereichen Wirtschaft, Recht, Managementtechnik, Fremdsprachen, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, bzw. „Studentisches Engagement“ zu wählen, wobei mindestens zwei der sechs Bereiche vertreten sein sollen.

(7) Einzelne Lehrveranstaltungen der Module können in englischer Sprache angeboten werden. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich entsprechende Kenntnisse im Englischen aneignen oder bereits mitbringen.

(8) Umfasst eine Modulprüfung mehrere Modulteilprüfungsleistungen, so müssen bei Nichtbestehen von Teilprüfungsleistungen diese wiederholt werden.

(9) Das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen kann in das Bachelorzeugnis aufgenommen werden.

(10) Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Bachelorstudiengangs Informatik erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Dozenten oder Modulverantwortlichen des jeweiligen Moduls, nach einem vom Prüfungsausschuss erlassenen Verfahren.

(11) Innerhalb der Bereiche Schlüsselkompetenzen und Projekt darf einmalig ein Modul gewechselt werden, unabhängig davon, ob die Prüfung des zuerst gewählten Moduls bestanden oder nicht bestanden wurde. Nach einem endgültigen Nichtbestehen ist kein Wechsel mehr möglich.

(12) Für die Bereiche Wahlpflicht Praktische Informatik, Wahlpflicht Technische Informatik, Wahlpflicht Schwerpunkt, Basis Anwendungsgebiet, Anwendungsgebiet und Seminar können Module mit einem Gesamtumfang von max. 70 CP belegt werden. Die Zuordnung der Module zu den Bereichen erfolgt spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit. Zugeordnet werden können nur bestandene Module. Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt, auch bei Nichtzuordnung, zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung.

## **§ 7 Mathematiktest**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Grundbereiche Praktische Informatik, Technische Informatik, Softwareentwicklung, Basis Anwendungsgebiet und der Hauptbereiche ist das Bestehen des Mathematiktests oder des mathematischen Brückenkurses im Rahmen des Differenzierungsmoduls.

(2) Alle Studienanfängerinnen und -anfänger sind verpflichtet, den Mathematiktest zu Beginn des ersten Semesters zu absolvieren. Der Mathematiktest besteht aus einer 45 bis 90-minütigen Klausur, in der geprüft wird, ob die Studierenden fundamentale Rechentechniken beherrschen. Sie sollen Polynome, Exponentialfunktionen, Logarithmusfunktionen und trigonometrische Funktionen und Kombinationen davon analysieren, umformen, differenzieren und integrieren können, und dabei entsprechende Gesetze und Regeln anwenden können. Ferner sollen sie lineare Gleichungssysteme und Zusammenhänge aufstellen, interpretieren, bildlich darstellen und lösen können. Die geprüften Inhalte und Kompetenzen werden in der Modulbeschreibung des Differenzierungsmoduls detailliert dargelegt.

### **§ 8 Differenzierungsmodul**

- (1) Das Differenzierungsmodul hat einen Umfang von 3 Credits.
- (2) Studierende, die den Mathematiktest gemäß § 7 nicht bestanden haben, müssen im Rahmen des Differenzierungsmoduls den mathematischen Brückenkurs absolvieren.
- (3) Studierende, die den Mathematiktest gemäß § 7 bestanden haben, können im Rahmen des Differenzierungsmoduls ein beliebiges Modul oder eine beliebige Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 3 Credits aus dem Angebot der Universität Kassel wählen. Zur Vertiefung der mathematischen Grundlagenkenntnisse kann auch der Brückenkurs gewählt werden.
- (4) Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

### **§ 9 Berufspraxis**

- (1) Das Modul Berufspraxis im Umfang von 12 Credits soll frühestens nach der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Berufspraxis umfasst 360 Stunden (in der Regel 9 Wochen) an maximal zwei Praxisstellen.
- (2) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumeinrichtung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen schriftlichen oder mündlichen Praktikumsbericht der Studierenden zu ergänzen. Der Praktikumsbericht muss durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik mit „bestanden“ bewertet werden.

### **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel frühestens im 6. Studiensemester. Voraussetzungen zur Zulassung sind die Modulprüfungen der Grundbereiche gemäß § 6 Abs. 2 und die Berufspraxis gem. § 9.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit teilt der Studierende den gewählten Schwerpunkt gemäß § 6 Abs. 5 mit. Ferner sind dem Antrag beizufügen:
  - die Lehrveranstaltungen im Bereich Wahlpflicht Schwerpunkt,
  - die Themen der Module Projekt und Seminar einschließlich der betreuenden Dozenten.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 erfüllt sind.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben. Bei studienbegleitender Durchführung kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf bis zu 18 Wochen verlängert werden.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.



(7) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so kann die Abgabefrist auf Antrag an den Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei schriftlichen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Bachelorkolloquiums in einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion vorzustellen. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt und wird nicht benotet. Das Kolloquium muss mit "bestanden" bewertet werden, andernfalls kann es einmal wiederholt werden.

### **§ 11 Bildung und Gewichtung der Note**

(1) Die Noten der einzelnen Grundbereiche nach § 6 Abs. 2 ergeben sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der jeweils eingebrachten Modulnoten. Dabei werden die Modulnoten mit ihrer jeweiligen Creditzahl gewichtet. Die Gesamtnote im Grundbereich ergibt sich als das mit den Credits nach § 6 Abs. 2 gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Grundbereichsnoten. Dabei gilt die Gewichtung nach § 6 Abs. 2 unabhängig davon, wie viele Credits in die Berechnung der einzelnen Grundbereichsnoten tatsächlich eingebracht wurden.

(2) Die Noten der einzelnen Hauptbereiche nach § 6 Abs. 3 ergeben sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der jeweils eingebrachten Modulnoten. Dabei werden die Modulnoten mit ihrer jeweiligen Creditzahl gewichtet. Die Gesamtnote im Hauptbereich ergibt sich als das mit den Credits nach § 6 Abs. 3 gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Hauptbereichsnoten. Dabei gilt die Gewichtung nach § 6 Abs. 3 unabhängig davon, wie viele Credits in die Berechnung der einzelnen Hauptbereichsnoten tatsächlich eingebracht wurden.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnote im Grundbereich, der Gesamtnote im Hauptbereich und der Note der Bachelorarbeit. Dabei wird die Gesamtnote im Grundbereich mit 25/100, die Gesamtnote im Hauptbereich mit 50/100 und die Note der Bachelorarbeit mit 25/100 gewichtet.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Informatik aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 das Studium im Studiengang Informatik aufgenommen und noch nicht abgeschlossen haben werden während einer Übergangsfrist bis zum 30. September 2015 nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft. Auf Antrag werden sie nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Studien- und Prüfungsplan Bachelor Informatik

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SWS
In f 1	Inf	Differenzierungsmodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleich von Unterschieden in den Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich Mathematik bzw.</li> <li>• Erwerb zusätzlicher Kompetenzen in einem selbst gewählten Bereich (z.B. Schlüsselkompetenzen, Informatik, Ingenieurwissenschaften)</li> <li>• bei nicht bestandenem Mathematiktest muss der mathematische Brückenkurs belegt werden</li> <li>• bei bestandenem Mathematiktest kann der mathematische Brückenkurs oder ein beliebiges Modul aus dem Angebot der Universität Kassel belegt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine für mathematischen Brückenkurs</li> <li>• Sonst abhängig vom gewählten Modul. Die Note geht nicht in die Bachelornote ein. Ein nachträglicher Wechsel des Moduls ist zulässig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für MBK: Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, regelmäßige Bearbeitung von Übungen – aufgaben, abschließende Klausur (45–90 Minuten, kann beliebig oft wiederholt werden)</li> <li>• Sonst je nach gewähltem Modul</li> </ul>	–	I	3	60 für MBK	90 – P[h]	Abhängig vom gewählten Modul	
In f 2	Ma	Lineare Algebra	Angemessene mathematische Grundbildung im Bereich der Algebra: reelle und komplexe Zahlen, Vektorrechnung, Matrizen, Lineare Gleichungssysteme etc.	Klausur (90 Minuten)	Regelmäßige Bearbeitung von Übungen – aufgaben	Mathematischer Vorkurs	SL	7	90	120	V Ü	4 2
In f 3	Ma	Analysis für Informatiker	Für Informatiker angemessene mathematische Grundbildung im Bereich der Analysis: Differential- und Integralrechnung einer Variablen, stetige Funktionen etc.	Klausur (60–90 Minuten)	Regelmäßige Bearbeitung von Übungen – aufgaben	Mathematischer Vorkurs	SL	6	60	120	V Ü	3 1

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SWS
In f 4	M a	Diskrete Strukturen I	Angemessene mathematische Grund- bildung im Bereich der Diskreten Strukturen: Kombinatorik; Diskrete Wahrscheinlichkeitsthe- orie, Elemente der Statistik, Rekursionsgleichungen und erzeugende Funktionen	Klausur (90-120 Minuten)	Regelmä- ßige Bearbeit- ung von Übungs- - aufgabe n	Lineare Algebra	SL	6	6 0	120	V Ü	2 2
In f 5	M a	Diskrete Strukturen II	Angemessene mathematische Grund- bildung im Bereich der Diskreten Strukturen: Algebra und Arithmetik, Elemente der Kryptographie, Graphentheorie, Boolesche Algebra	Klausur (90-120 Minuten)	Regelmä- ßige Bearbeit- ung von Übungs- - aufgabe n	Lineare Algebra	SL	6	6 0	120	V Ü	2 2
In f 6	ET	Elektrotechni- k für Informatiker	· Grundlegende Kenntnisse der physikalischen und technischen Zusammenhänge im Umfeld der Elektrotechnik · Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung grundlegender Verfahren zur Berechnung von Gleichstrom- netzwerken · Fertigkeiten in der Anwendung algebraischer Techniken auf die Grundgleichungen der Elektrotechnik	Klausur(9 0-150 Minuten)	Regelmä- ßiges Bearbeit- en von Übungs- - und Tutoriu- msauf- gaben	· Grundbe- griffe der Differenti- al- und Integralr- echnung · Algebra	SL	5	7 5	75	VÜT	2 1 2

In f 7	ET	Grundwissen der Elek- tronik	• Grundbildung zur Elektronik, die es erlaubt den technischen Hintergrund von Informatiksystemen zu erfassen und zu bewerten sowie selbst entsprechende Entwicklungen vorzunehmen	Klausur (ca. 60 Minuten)	-	-	1	3	3 0	60	V	2
--------------	----	------------------------------------	--	--------------------------------	---	---	---	---	--------	----	---	---

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SWS
Inf 8	Inf	Einführung in die Programmierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gründliche Kenntnisse einer Programmiersprache</li> <li>Verständnis für Abläufe im Rechner bei Programmausführung</li> <li>Verstehen grundlegender Programmierkonzepte</li> <li>Gute Fertigkeiten im Programmieren im Kleinen</li> <li>Fertigkeiten in objektorientierter Programmierung</li> </ul>	Klausur (80–120 Minuten)	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben	-	SL	6	60	120	VÜ	22
Inf 9	Inf	Algorithmen und Datenstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kenntnis grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen</li> <li>Fertigkeiten im Erfassen gegebener sowie Entwickeln eigener Algorithmen und Datenstrukturen</li> <li>Fertigkeiten in Effizienz- und Korrektheitsanalyse</li> <li>Vertiefung Programmierfertigkeiten</li> </ul>	Klausur (90–150 Minuten)	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben	Einführung in die Programmierung	SL	6	60	120	VÜ	22
Inf 10	Inf	Einführung in C	Programmierung in der Programmiersprache C	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klausur (60–90 Minuten)</li> <li>Mündliche Prüfung (20–40 Minuten)</li> <li>Hausarbeit (25–30 Seiten) und/oder</li> <li>Vortrag (30–45 Minuten)</li> </ul>	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben	-	I	2	30	30	VÜ	11
Inf 11	Inf	Programmiermethodik	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse und Design mit Hilfe von Szenarien, Objekt- und Klassendiagrammen</li> <li>Implementierung und Validierung durch systematische Tests</li> </ul>	Klausur (100–140 Minuten)	Hausaufgaben	Einführung in die Programmierung	M, T, SL	6	60	120	V	4

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SWS
In f 1 2	Inf	Softwaretech nik I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl und Anpassung geeigneter Methoden und Werkzeuge für ein Softwareprojekt</li> <li>• Umsetzung in einem Teamprojekt</li> <li>• Kenntnis moderner Vorgehensmodelle, Qualitätssicherungs-, Projektplanungs- und Projektmanagementverfahren</li> </ul>	Projektarbeit	-	Einführung in die Programmierung, Programmiermethodik	MT	9	60	210	V	4
In f 1 3	Inf	Theoretische Informatik – Logik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstehen Grundlagen der Aussagen- und Prädikatenlogik, Resolution etc.</li> <li>• Fähigkeit zur Anwendung in der Informatik (Korrektheit, Logik-programmierung)</li> </ul>	Klausur (90–150 Minuten)	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben	-	SL	6	60	120	V Ü	3 1
In f 1 4	Inf	Theoretische Informatik – Berechenbarkeit und Formale Sprachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstehen Grundlagen Formaler Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität</li> <li>• Fähigkeit zur Anwendung</li> </ul>	Klausur (90–150 Minuten)	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben	Diskrete Strukturen I	SL	6	60	120	V Ü	3 1
In f 1 5	Inf	Betriebssysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse und kritische Beurteilung von Strukturen, Algorithmen der Betriebsmittelverwaltung, Prozesskonzept und -synchronisation, Sicherheitskonzepte</li> <li>• Verstehen von Implementierungsbeispielen in populären Betriebssystemen</li> <li>• Anwendung der Leistungsbewertung von Entwurfsentscheidungen</li> <li>• Einübung der Konzepte mit praktischen Aufgaben</li> </ul>	Klausur (90–120 Minuten)	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Programmierung</li> <li>• Algorithmen und Datenstrukturen</li> <li>• Grundlagen der Stochastik</li> </ul>	MT	6	60	120	V Ü	2 2

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	S W S
Inf 16	Inf	Datenbanken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis und Verstehen von Grundlagen wie Relationenmodell, Normalisierung, Transaktionen, OODBMS</li> <li>• Fähigkeit zur Modellierung einfacher Anwendungen</li> <li>• Fähigkeit zur praktischen Umsetzung in SQL</li> <li>• Fähigkeit zur Prüfung auf Konfliktfreiheit</li> </ul>	Klausur (90-150 Minuten)	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Algorithmen und Datenstrukturen</li> </ul>	MT	6	60	120	VÜ	22
Inf 17	Inf	Einführung in die Künstliche Intelligenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angemessene Grundbildung im Bereich der Künstlichen Intelligenz</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl und Anwendung von Methoden für den jeweiligen Anwendungskontext</li> </ul>	Klausur (60-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-40 Minuten)	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Algorithmen und Datenstrukturen</li> </ul>	MT	3	30	60	VÜ	11
Inf 18	Inf	Digitale Logik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verständnis der grundlegenden Funktionsweise digitaler Schaltungen und deren Anwendung</li> <li>• Fertigkeiten bei Planung, Optimierung und Analyse einfacher Digitalschaltungen</li> </ul>	Klausur (ca. 90 Minuten)	Regelmäßige Bearbeitung von Übungen		SL	4	45	75	VÜ	21
Inf 19	Inf	Rechnerarchitektur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis des grundsätzlichen Aufbaus unterschiedlicher Architekturen und deren Merkmale sowie des Aufbaus und der Wirkungsweise von Rechnerkomponenten</li> <li>• Fertigkeiten im Entwurf von Rechnerarchitekturen (Modellierung etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (60-120 Minuten)</li> <li>• mündliche Prüfung (20-40 Minuten) oder</li> <li>• Hausarbeit (25-30 Seiten)</li> </ul>	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Digitaltechnik</li> <li>• Programmierkenntnisse</li> </ul>	I	6	60	120	VÜ	22

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SS
Inf 20	Inf	Systemprogrammierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis des Aufbaus und Zusammenspiels von Systemprogrammen und deren Bewertungsmöglichkeiten</li> <li>• Grundlagen der Systemprogramm-entwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (60-120 Minuten)</li> <li>• mündliche Prüfung (20-40 Minuten)</li> <li>• Hausarbeit (25-30 Seiten) oder</li> <li>• Vortrag (30-45 Minuten)</li> </ul>	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programmierkenntnisse</li> <li>• Betriebssysteme</li> <li>• Grundlagen der Mathematik (Stochastik)</li> </ul>	MT	5	45	105	VÜ	21
Inf 21	Inf	Rechnernetze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis grundlegender Techniken und Prinzipien der Kommunikationsnetze und Anwendungen</li> <li>• Berechnungen zu Mindeststrahlengrößen, Quell-, Kanal- und Leitungskodierung, Adressierung, Paketanalyse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (90-120 Minuten) oder</li> <li>• mündliche Prüfung (20-40 Minuten)</li> </ul>	-	Erfolgreiche Teilnahme an den ersten zwei Semestern eines Informatik- oder Elektrotechnikstudiums	MT	6	60	120	VÜ	22
Inf 22, 25, 26 und andere	FB	Schlüsselkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompetenzen in Projektmanagement</li> <li>• Kompetenzen in zwei der Bereiche (nach eigener Wahl) Wirtschaft, Recht, Managementtechniken, Fremdsprachen, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, „studentisches Engagement“</li> </ul>	Je nach gewählten Veranstaltungen	Je nach gewählten Veranstaltungen evtl. erforderlich	-	I	9	ca. 90	270 P[h]	Abhängig von den gewählten Veranstaltungen	



In f 2 3	Inf , M a, ET un d an de re	Basis Anwendungs- gebiet	Grundlagenwissen, Basiskonntnisse und/oder -fertigkeiten in einem Themengebiet im Anwendungsbereich der Informatik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (60–180 Minuten)</li> <li>• mündliche Prüfung (20–40 Minuten)</li> <li>• Vortrag (30–45 Minuten)</li> <li>• Hausarbeit (15–20 Seiten) und/oder</li> <li>• Projektarbeit</li> </ul>	Je nach ge- wählten Module n evtl. erforder lich	Ab 5. Semester	M T	6	m ei st 6 0	180 – P[h]	Abhän gig von den gewä hlten Modu len
-------------------	--	--------------------------------	---	---	--	-------------------	--------	---	-------------------------	------------------	--

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SWS
Inf 24	Inf	Wahlpflicht Praktische Informatik	Grundkenntnisse und – fertigkeiten in ausgewählten Teilgebieten der Praktischen Informatik wie Datenbanken, Programmierung, Software Engineering, Verteilte Systeme und Wissensverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (60–150 Minuten)</li> <li>• mündliche Prüfung (20–40 Minuten)</li> <li>• Vortrag (30–45 Minuten)</li> <li>• Hausarbeit (15–20 Seiten) und/oder</li> <li>• Projektarbeit</li> </ul>	Je nach ge- wählten Module n evtl. erforder lich	Ab 5. Semester	M T	12	m e i s t 1 2 0	360 – P[h]	Abhän gig von den gewä hlten Modul en	
Inf 25	Inf	Wahlpflicht Technische Informatik	Grundkenntnisse und – fertigkeiten in ausgewählten Teilgebieten der Technischen Informatik wie Rechnerarchitektur, Eingebettete Systeme, Computergrafik, Rechnernetze, Digitaltechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (60–150 Minuten)</li> <li>• mündliche Prüfung (20–40 Minuten)</li> <li>• Vortrag (30–45 Minuten)</li> <li>• Hausarbeit (15–20 Seiten) und/oder</li> <li>• Projektarbeit</li> </ul>	Je nach ge- wählten Module n evtl. erforder lich	Ab 5. Semester	M T	12	m e i s t 1 2 0	360 – P[h]	Abhän gig von den gewä hlten Modul en	

In f 2 6	Inf , M a, ET u. a.	Anwendungs gebiet	Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einem Themengebiet im Anwendungsbereich der Informatik	· Klausur(6 0-180 Minuten)· mündlich e Prüfung(2 0-40 Minuten)· Vortrag (30-45 Minuten)· Hausarbei t15-20 Seiten)un d/oder· Projektar beit	Je nachwä hlten Module n evtl. erforder lich	Ab 5. Semester	M T	12	m ei st 1 2 0	360 - P[h]	Abhä ngig von den gewä hlten Modul en
-------------------	---------------------------------------	----------------------	--	---	--	-------------------	--------	----	------------------------------	------------------	--

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SWS
Inf 27	Inf	Wahlpflicht Schwerpunkt	Vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einem Themenbereich der Praktischen, Technischen oder Theoretischen Informatik, oder des Anwendungsgebiets	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur (60–180 Minuten)</li> <li>• mündliche Prüfung (20–40 Minuten)</li> <li>• Vortrag (30–45 Minuten)</li> <li>• Hausarbeit (15–20 Seiten) und/oder</li> <li>• Projektarbeit</li> </ul>	Je nach gewählten Modulen evtl. erforderlich	Ab 5. Semester	MT	6	meist 60	180 – P[h]	Abhängig von den gewählten Modulen	
Inf 28	Inf	Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbau von Schlüsselkompetenzen, insbesondere Team- und Kommunikationsfähigkeit</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Schwerpunktgebiet</li> <li>• Erfahrung bei der eigenständigen Durchführung eines Projektes im Team</li> </ul>	Projektarbeit	–	ab 5. Semester	MT	12	z. B. 30	360 – P[h]	Projekt	
Inf 29	Inf	Seminar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbau von Schlüsselkompetenzen in den Bereichen Literaturarbeit und Darstellungstechnik</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Schwerpunktgebiet aus der Informatik oder aus einem Anwendungsgebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vortrag (30–45 Minuten) und Hausarbeit (max. 20 Seiten) oder</li> <li>• Vortrag (max. 90 Minuten)</li> </ul>	–	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstudium</li> <li>• weitere Voraussetzungen abhängig vom gewählten Seminar</li> </ul>	MT	4	30	90	S	2

In	Inf	Berufspraxis	Kennenlernen der beruflichen und betrieblichen Praxis in ein oder mehreren typischen Einsatzgebieten von Informatikern	Unbenoteter Bericht, nach Absprache mit dem Betreuer mündlich oder schriftlich (ca. 10 Seiten)	-	Frühester Termin nach der Vorlesungszeit des 4. Semesters	1	12	3	0		
----	-----	--------------	--	--	---	---	---	----	---	---	--	--

<b>* Lehrveranstaltungstypen lt. KapVO und HRK- Empfehlung vom 14.06.2005</b>			
			<u>Kurs</u> <u>K</u>
<u>Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung</u>	<u>VL+P</u>	<u>Seminar</u>	<u>S</u>
<u>Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung</u>	<u>VL</u>	<u>Projektseminar</u>	<u>PS</u>
			<u>Praktikum</u> <u>P / i/e</u>
			<u>Intern/extern</u> <u>-</u>
		<u>seminarischer Unterricht</u>	<u>SU</u>
<u>Blended Learning</u>	<u>BL</u>		<u>Schulpraktische Studien Einzelunterricht</u> <u>EU</u>
<u>Übung</u>	<u>Ü</u>	<u>Tutorium</u>	<u>ud.</u> <u>(Musik, Kunst)</u>
			<u>Kleingruppenunterricht</u> <u>KLU</u>
<u>Konversationsübung</u>	<u>KÜ</u>	<u>Lehrforschungsprojekt</u>	<u>LFP</u> <u>(Musik, Kunst),</u>
<u>E-Learning</u>	<u>EL</u>	<u>Kolloquium</u>	<u>EX</u> <u>Exkursion</u>
			<u>KO</u>

<b>Legende</b>	
PL / SL	Prüfungsleistung / Studienleistung
VT	Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme am Modul
VP	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
I	Immatrikulation
P(h) / S(h)	Präsenzzeit / Selbstlernzeit
LVT	Lehrveranstaltungstyp
MT	Mathematiktest

## **Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 22. Januar 2014**

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Erziehungswissenschaft, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Beratungswissenschaften, Psychoanalyse, Soziale Therapie, Soziologie sozialer Probleme und der weiteren durch die einzelnen Fachgebiete am Fachbereich vertretenen Promotionsfächer;
- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Promotionsfächern Sozialpolitik/Sozialmanagement und Gerontologie.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Humanwissenschaften für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für beide zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

### **§ 3 Annahmeveraussetzungen**

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den im § 1 genannten Fächern oder verwandten Fächern. Für eine Promotion in Erziehungswissenschaft gilt das Staatsexamen im Lehramtsstudiengang als gleichwertig. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers, ob die vorliegenden Studienfächer als verwandte Fächer des Hauptfachstudiengangs gelten können, für den die Promotion angestrebt wird. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, deren Promotionsfach nicht dem Hauptfachabschluss des Studiums entspricht (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. In der Regel wird die Äquivalenz durch eine Zusatzprüfung (Fachwechslerprüfung) festgestellt, die zwei vom Promotionsausschuss zu bestellende Vertreter/innen des angestrebten Promotionsfaches abnehmen, möglichst nicht durch Erstbetreuer oder Erstbetreuerin.

Zur Feststellung der ggf. zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kann der Promotionsausschuss eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors anfordern. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt zu geben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Credits für die Lehramtsstudiengänge L1 (Grundschule) und L2 (Haupt- und Realschule) sowie im Umfang von mindestens 60 Credits für FH- und BA-Studiengänge zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und bekannt zu geben. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB-PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird im Fachbereich Humanwissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

#### **§ 4 Annahmebescheid**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB-PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 4 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

#### **§ 5 Fristverlängerung**

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB-PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

## **§ 6 Promotionsfördernde Studien**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Humanwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen. Diese gelten als anrechenbar für die Regelung unter § 3 Abs. 3.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer abzustimmen.

## **§ 7 Dissertation**

Zentrale Anforderung an die Verleihung eines Dokortitels im Fachbereich Humanwissenschaften ist für den schriftlichen Prüfungsteil der Nachweis, zu einem angemessen komplexen und anspruchsvollen Forschungsthema aus selbständiger, eigener Forschung neue Erkenntnisse erbracht zu haben. Die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlicher Forschung kann entweder in Form einer monographischen oder einer kumulativen Dissertation nachgewiesen werden.

### **§ 7a Kumulative Dissertation**

(1) Folgende Anforderungen, die an den Empfehlungen der Fachgesellschaften in den einzelnen Fächern orientiert sind, müssen hierfür erfüllt sein:

(2) Für Promotionen in den Promotionsfächern Erziehungswissenschaft und Psychoanalyse gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. Es sollten mindestens drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge vorgelegt werden.
2. Mindestens zwei Publikationen sollten in Alleinautorenschaft vorliegen. Sofern aufgrund von vernetzten empirischen Forschungsvorhaben eine Alleinautorenschaft die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verletzen würde, ist es stattdessen möglich, Beiträge in Erstautorenschaft vorzulegen.
3. Werden weniger als fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge vorgelegt, müssen mindestens drei Beiträge in Fachzeitschriften oder Herausgeberbänden mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen worden sein. Werden fünf oder mehr Beiträge vorgelegt, dann müssen mindestens zwei dieser fünf Publikationen mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder für die Publikation angenommen worden sein.
4. Die Publikation des ältesten Beitrags sollte in der Regel nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

(3) Für Promotionen im Promotionsfach Psychologie gelten insbesondere folgende Anforderungen:



1. Es sollten zwei Zeitschriftenartikel in Erstautorenschaft und ein weiterer Zeitschriftenartikel mit maßgeblicher Beteiligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorliegen.
2. Diese Artikel sind in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen, zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht worden. Mindestens zwei der eingereichten Schriften sind publiziert oder zur Publikation angenommen.
3. Bei der Festlegung der notwendigen Anzahl von Publikationen ist der wissenschaftliche Rang der betreffenden Zeitschriften zu berücksichtigen. Veröffentlichungen in international herausragenden Zeitschriften erhalten ein höheres Gewicht.

(4) Für alle kumulativen Dissertationen gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

1. Die Dissertation soll über die in der Schrift zusammengestellten und explizit kenntlich gemachten Publikationen hinaus einen zusätzlichen Text im Umfang von mindestens 30 Seiten enthalten. In diesem Text soll die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersteren deutlich werden.
2. Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen eingereichten Artikeln, die von mehreren Autoren/-innen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften beizufügen (Anlage 1).
3. Ein zusätzliches (drittes) Gutachten ist einzuholen, wenn entweder einer der Gutachter in zwei Beiträgen Ko-Autor ist oder wenn mit beiden Gutachtern Ko-Autorenschaften vorliegen.

(5) Die nicht im Einzelnen aufgeführten Promotionsfächer müssen sich an den genannten Vorgaben orientieren.

(6) Die Erfüllung der o.g. Kriterien ersetzt in keiner Weise das Urteil der Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren. Diese haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an monographische Dissertationen und kumulative Dissertationen gegeben ist sowie dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der einleitende Text den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten wird.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. Februar 2014

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften  
Prof. Dr. Heidi Möller

**Anlage 1:**

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften  
Erklärung zur kumulativen Dissertationen im Promotionsfach

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift, Ergänzung zu § 5a Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13. Juni 2011

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname  
Institut, (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

- 1.
- 2.
- etc.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1

Zu Nr. 2

etc.

4. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautoren:

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

